

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Alle Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der m2s fairs & shops GmbH (nachfolgend m2s), Am Müggelpark 19, 15537 Gosen-Neu Zittau.

Die Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt somit auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen, sofern es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Verträge schließen wir grundsätzlich nur mit Unternehmern.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Die Angebote der m2s verstehen sich stets freibleibend.

2.2 Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen, sollte dieser Zeitraum vom Vertragspartner überschritten sein, so können gegebenenfalls erhöhte Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

2.3 Der Vertragsinhalt ist schriftlich festzuhalten, Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich von m2s bestätigt werden.

Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Wird eine Leistung durchgeführt, ohne dass eine vorherige schriftliche Bestätigung durch m2s erfolgt ist, kommt der Vertrag durch die Annahme der Leistung unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Stande.

2.4 Der Vertragspartner hat nachzuweisen, dass ausreichender Versicherungsschutz (Betriebshaftpflichtversicherung, Ausstellerhaftpflicht-, Bauherren-, Brandschutzversicherung) besteht.

2.5 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung sowohl dem Auftraggeber sowie dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Konzeptionen, Kalkulationen, Vorlagen, Daten, Datenträger und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- & Urheberrechte vor. Deren Weitergabe an Dritte oder deren Veröffentlichung wird hiermit ausdrücklich widersprochen und von einer vorherigen schriftlichen Genehmigung unsererseits abhängig gemacht. Gleiches gilt für Daten u.a. wie vor benannt, an denen wir keine Eigentums- oder Urheberrechte haben, sondern lediglich zur Verwendung berechtigt sind, mit dem Unterschied, dass die vorherige schriftliche Genehmigung vom Rechtsinhaber durch uns einzuholen ist. Soweit es zu keinem Vertragsabschluss kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch uns oder nach Mitteilung, dass der Vertrag nicht zu Stande kommt, zurückzugeben. Gleiches gilt bei Beendigung des Vertrages.

3. PREISE UND ZAHLUNGEN

3.1 Maßgebend sind die in den jeweils aktuellen Preislisten der m2s ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Zwischen der Auftragsbestätigung und der Belieferung eintretende Änderungen der dem Angebot zu Grunde liegenden Preise, Tarife, Steuern, berechtigen die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Preispassung, insbesondere bei Tarifabschlüssen und Materialpreisänderungen.

3.2 Satz 3 von 3.1. gilt nicht, wenn die Erhöhung des Entgeltes für Waren oder Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, eintritt.

3.3 Leistungen werden - soweit nicht abweichend vereinbart - nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste vergütet. Werden Mitarbeiter von m2s mit Genehmigung des Vertragspartners außerhalb der Arbeitszeit zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr tätig, erhöht sich - vorbehaltlich anderweitiger individueller Abreden - der anteilige Tagessatz.

3.4 Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.

3.5 Für Leistungen, welche die Mitarbeiter von m2s nicht am Ort des Unternehmenssitzes (Gosen-Neu Zittau) erbringen, werden gesondert Fahrzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

3.6 Die Preise für Warenleistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Berlin einschließlich normaler Verpackung, exklusive Fracht, Zoll sowie ohne sonstige Auslagen und Spesen. Die m2s ist berechtigt, für Materialeinkäufe Vorkasse i. H. v. 50 % des Warenwertes vor Bestellung zu verlangen.

3.7 Die Rechnungsbeträge der Rechnungen von m2s sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Der Rechnungsbetrag ist auf das Geschäftskonto von m2s zu überweisen.

3.8 Soweit eine vereinbarte Vorauszahlung oder Teilzahlung fällig ist und diese noch nicht erbracht ist, ist m2s nicht verpflichtet, ohne vorherige Zahlung zu leisten. Dies gilt nicht für das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner von m2s nach § 320 BGB zusteht, soweit dieses dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Satz 1 von 3.8 gilt auch nicht für das dem Vertragspartner von m2s zustehende Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, soweit dieses dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. 3.8 gilt nicht für die Regelungen in 3.6.

3.9 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages durch den Vertragspartner, kommt er in Verzug. m2s ist im Falle des eingetretenen Verzuges berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen.

3.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

4.1 Der Beginn der von m2s angegebenen Liefer- & Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen sowie die rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen (z. B. der Mitwirkungspflichten) des Vertragspartners, die im Zusammenhang mit dem Gewerk stehen, voraus.

4.2 Die von m2s genannten Termine und Lieferfristen sowie Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von uns grundsätzlich nicht übernommen.

4.3 Ist die Nichteinholung von Fristen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche, nicht von uns zu vertretene Ereignisse, z. B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. m2s haftet nur bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von m2s oder der Erfüllungsgewählfen von m2s sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzuges wird die Haftung von m2s für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5% Prozent und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10% Prozent des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind - auch nach Ablauf einer etwaigen gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft verursachte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 2 dieses Absatzes gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.4 Hat die m2s eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Vertragspartner vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung der m2s unerheblich ist. Davon unbenommen ist das Recht nach 7.2.

4.5 Die Einhaltung der Leistung- und / oder Lieferverpflichtungen der m2s setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die m2s ist zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.

4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Nachricht mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und daraus resultierende Rechte gegenüber m2s geltend machen wird.

4.7 Wurde die Leistung durch uns bereits teilweise bewirkt, kann der Vertragspartner Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Vertragspartner an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

4.8 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn m2s die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von m2s zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.

4.9 Soweit die Auftragserteilung unmöglich ist, haftet m2s in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von m2s oder der Erfüllungsgewählfen von m2s sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit, beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz neben und / oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 10% Prozent des Wertes der Leistung. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Leistung sind - auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft verursachte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach Satz 1 dieses Absatzes gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.10 Gewährleistung

Der Vertragspartner muss offensichtliche Mängel der Leistung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Ausführung gegenüber m2s anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mitteilung. m2s gibt gegenüber den Vertragspartnern keine Garantien im Rechtssinn ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

4.11 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung wird im Falle des Vorliegens von Fahrlässigkeit von m2s oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgewählfen von m2s ausgeschlossen, wobei der Haftungsausschluss bzw. die Begrenzung der Haftung nicht für Schäden gilt, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen und die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von m2s oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgewählfen von m2s beruhen und auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von m2s oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgewählfen von m2s beruhen. Die Regelung des 4.11 gilt für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

5.1 Infolge der Komplexität und Kundenbezogenheit der Vertragsleistung der m2s ist der Leistungserfolg nur im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Auftraggeber und uns erreichbar. Kooperation- & Mitwirkungspflichten des

5.2 Der Vertragspartner (Auftraggeber) erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich die erforderlichen Mitwirkungs- & Bestelleistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung seitens der m2s aufrecht. Der Vertragspartner (Auftraggeber) stellt am Montageort rechtzeitig unberührt und unentgeltlich Geräte sowie Verbrauchsmittel wie Wasser und Energie in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Der Auftraggeber hat erforderliche Genehmigungen für die Durchführung der Vertragsleistung sowie der Veranstaltung rechtzeitig vor deren Beginn einzuholen und diese dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber stellt die Befahrbarkeit des Veranstaltungsortes mit Lkw sicher.

5.3 Der Vertragspartner stellt der m2s, soweit dies im Vertrag vorgesehen ist, die Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes mangelfrei unvollständig zur Verfügung. Der Auftraggeber gewährleistet deren Verwendbarkeit und stellt die m2s und deren Unterauftragnehmer von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

5.4 Bei der gegebenenfalls durchzuführenden Abnahme erklärt der Auftraggeber gegenüber der m2s, ob die Vertragsleistung den Spezifikationen bzw. der Leistungsbeschreibung entspricht und vertragsgerecht ist. Für abgrenzbare, selbstständig nutzbare Leistungsteile kann die m2s die Durchführung von Teilabnahmen/ Teilübergaben verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Die Inbetriebnahme der Vertragsleistung seitens des Auftraggebers gilt ebenfalls als Abnahme. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

6. GEFÄHRÜBERGANG

6.1 Der Erfüllungsort ist im Vertrag schriftlich zu benennen. Bei Werk- oder Werklieferungsverträgen trägt die m2s die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Der Auftraggeber trägt die Gefahr jedoch vor Abnahme, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Erbringung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die m2s die bis dahin erstellte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

6.2 Ist es für Leistungen oder Teilleistungen noch nicht zu einer formellen Abnahme gekommen, haftet der Vertragspartner für alle Schäden, die von Dritten verursacht werden, wenn die Leistung oder Teile der Leistung sofort nach Fertigstellung in Benutzung genommen werden. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Benutzung zu nehmen. In allen Fällen obliegt es dem Auftraggeber, bei den durch Dritten hervorgerufenen Schäden, den Verursacher haftbar zu machen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die m2s nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST- UND WERKVERTRÄGE

7.1 Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist die m2s berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich dessen, was sie in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Mitarbeiter erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unternimmt.

7.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund ist mit sofortiger Wirkung möglich, soweit die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung / Abmahnung Abhilfe geschaffen hat. Darüber hinaus ist die m2s zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erbringt und eine dem Auftraggeber gesetzten Nachfrist fruchtlos verstreicht.

7.3 Hat die m2s zur fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers im Verhältnis des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben, zum Nutzen der vertraglich vereinbarten Leistung. Soweit Teilabnahme erfolgt sind bleiben die abgenommenen Leistungen für eine etwaige Minderung der Vergütung außer Betracht.

7.4 Hat Auftraggeber zur fristlosen Kündigung durch die m2s Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer, unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche der m2s.

7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRAG VON M2S UND SUB-UNTERNEHMERN

Sollte der Subunternehmer sowohl vor Vertragsbeginn als auch nach Vertragsbeginn sich vom Vertrag lösen, ist er verpflichtet an m2s einen Pauschalbetrag (Schadensersatz) zu zahlen, wobei die Pauschale bei Vertragslösung mindestens 5% des Nettoauftragswertes beträgt, sie ist jedoch begrenzt auf den Schaden, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist oder auf die gewöhnlich eintretende Wertminderung, es bleibt dem Subunternehmer gestattet, den Nachweis zu führen, dass der Schaden oder die Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

9. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

9.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand der m2s als Gerichtsstand vereinbart. Die m2s ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch vor seinem Sitz oder seiner Niederlassung und bei Einzelunternehmern an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

9.2 Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung eines Individuums zwischen den Parteien abgeschlossenem Vertrages unwirksam sein, so wird durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung oder des individuellen Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich mögliche Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck im Rahmen eines wirtschaftlich zu vertretenden Erfolges der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.